

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Südwestfalen
Regionale 2013

Nr. 26	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.06.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen.....	504
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.....	511
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 211 „Ehemalige Grundschule Böisperde“.....	516
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Gebührensatzung für den Rettungsdienst.....	518
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.....	519
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Vergnügungssteuersatzung für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros).....	520
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Änderung der Satzung für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung).....	523
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städt. Friedhöfe.....	524
22.06.2016	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“.....	526
22.06.2016	Stadt Lüdenscheid	Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten und Aufruf ungepflegter Grabstätten auf dem Kommunalfriedhof Piepersloh.....	528
23.06.2016	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates.....	529
21.06.2016	Stadt Kierspe	13. Sitzung des Rates.....	530
24.06.2016	Stadt Hemer	18. Sitzung des Rates.....	531



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Menden vom 22.06.2016

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit einer Beratung, einer Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

- (2) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) einer Brandmeldeanlage stehen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die auf Anfrage erbrachte brandschutztechnische Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter von Firmen oder sonstigen Einrichtungen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 3 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (5) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (6) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Anlage 1

Kostenverzeichnis über die Gebührensätze und Entgelte für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 11.10.2011

1. Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung einer Brandschau/Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
 - 1.1 je angefangene Stunde und Dienstkraft nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW von z.Z. 78,00 € mind. aber den 2fachen Stundensatz
 - 1.2 Einsatz eines Personenkraftwagens (PKW) pauschal enthalten
 - 1.3 Einsatz einer Drehleiter (DLK 23/12) ohne Fahrer je angefangene Stunde 106,90 Euro
2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 7 Absatz 1
Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nummer 1.
3. Beratung, Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens gemäß § 7 Absatz 1 entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Stunde und Dienstkraft nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW von z.Z. 78,00 €
4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) einer Brandmeldeanlage je angefangene halbe Stunde und Dienstkraft 50 % nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.Z. 39,00 €
5. Brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen je angefangene halbe Stunde und Dienstkraft 50 % nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.Z. 39,00 €
6. Sonstige Leistungen
(z.B. Beratung/Anpassung von Feuerwehreinsatzplänen, Brandschutzordnungen usw.) je angefangene halbe Stunde nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.Z. 39,00 €

Anlage 2

Brandschauobjekte

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***
1.2	Heime
1.2.1	Pflege-/Betreuungseinrichtungen > 1600 m ² ***
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3. nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten-, tagesstätten-, horte
1.3.1	Kindergärten-, tagesstätten-, horte mit mehr als 4 Gruppen ***
2.	Übernachtungsbetriebe
2.0.5	Beherbergungsstätten nach SBauVO (ab 60 Betten)
2.1	Beherbergungsstätten nach SBauVO Teil 2 (ab 12 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
2.5	Beherbergungsstätten (SBauVO nicht anwendbar) (ab 8 Betten) *
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1***
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.
3.2	Versammlungsstätten die nicht der SBauVO unterliegen *

3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucher)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO Teil 1 / Vstätt. unterliegen*
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.) *
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR ***
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2. jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO Teil 4 ****
5.2	Gebäude mittlerer Höhe (hohe Häuser) mit mehr als 6 Geschossen *
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO Teil 3 ***
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
6.3.3	Ausstellungsräume mit angeschlossener Werkstatt (z.B. Autohaus) *
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
7.3	Sonstige Verwaltungsräume *
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen

9.1	Großgaragen nach SBauVO Teil 5***
9.2	Mittelgarage (>100 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbe, Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Betr.SichVO, ChemikalienG, SprengstoffG, mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden.
10.1.6	Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Betr.SichVO, ChemikalienG, SprengstoffG, mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden.
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO

11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, §5 abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke *
11.9.1	Feuer- und Rettungswachen, Feuerwehrgerätehäuser

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

* nach örtlicher Festlegung

*** zusätzlich wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt nach PrüfVO NRW

**** zusätzlich wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt nach PrüfVO NRW, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m



Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Benutzungsgebühren
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland)
vom 22.06.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S. 886) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Stadt Menden unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erbringen.
- (3) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach dem BHKG sind unentgeltlich, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29, Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden sind,
- f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer Punkt e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Punkt h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gebühren für Brandsicherheitswachen

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren erhoben.

§ 4

Freiwillige Leistungen

- (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 nicht beeinträchtigt wird, können auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, wird durch den Leiter der Feuerwehr, seinen Stellvertreter oder den Einsatzleiter entschieden.

- (3) Freiwillige Leistungen sind gebührenpflichtig. Sie können von der Vorauszahlung der Gebühren oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 5

Umfang der Kostenersatz- oder Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 und der Gebühren nach §§ 3 und 4 richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten und Gebühren bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sonstigen Sachkosten und den Kosten der überörtlichen Hilfe.
- (2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach Stunden berechnet werden, berechnet sich die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache oder aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzdauer. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer im Rahmen der §§ 3 und 4 die Leistung oder die Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruches

- (1) Der Kostenersatz nach § 2 wird durch Leistungsbescheid, die Gebühren nach §§ 3 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Gebührenanspruch nach den §§ 3 und 4 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8

Haftung

- (1) Wer Geräte schuldhaft beschädigt oder den Verlust von Geräten zu verantworten hat, hat die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Die Haftung der Stadt Menden (Sauerland) ist bei freiwilligen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden vom 20.03.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden

Gebührentarif

€/ je Std.

Gebühren bzw. Kostenersatz für den Personaleinsatz		
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptamtlichen Dienstkräfte:		
€	Mittlerer Dienst	33,00
€	Gehobener Dienst	40,00
2. Gebühren bzw. Kostenersatz für Fahrzeuge und Geräte		
2.1 Löschfahrzeuge		
2.1.1	Tanklöschfahrzeuge TLF 16	52,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	65,20
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	65,20
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	52,00
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8, KLF 10/8	65,20
2.2 Sonderfahrzeuge		
2.2.1	Kraftdrehleiter DL-30	106,90
2.2.2	Rüstwagen RW II	68,90

2.2.3	Arbeitswagen AW, Lkw-Kran	29,40
2.2.4	Kommandowagen	19,90
2.2.5	Einsatzleitwagen ELW	19,90

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

2.3	Sonstige Motorgeräte	
2.3.1	Tragkraftspritze TS-8	21,40
2.3.2	Elektrotauchpumpe	10,70

€/je angefangene 24 Std.

2.4	Wasserpördergerät und Zubehör	
2.4.1	Wasserstrahlpumpe	5,40
2.4.2	Verteiler	5,40
2.4.3	Strahlrohr	2,60
2.4.3.1	Druckschlauch C (1 Länge)	5,40
2.4.3.2	Druckschlauch B (1 Länge)	8,00
2.4.3.3	Saugschlauch	8,00

Hinweis:

Wasserpördergeräte dürfen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz nur angeschlossen werden, wenn die Stadtwerke dies im Einzelfall genehmigen (Nachweis der Stadtwerke ist vorzulegen).

€/angefangene 24 Std.

2.5	Rettungs- und Hilfsgeräte	
2.5.1	Feuerwehroleine 30 m	5,40
2.5.2	Mehrzweckleine	5,40
2.5.3	Scheinwerfer (Handscheinwerfer)	10,70

Etwaige Transportkosten werden nach den Tarifen 2.1 und 2.2 berechnet. Personalkosten in Verbindung mit der zeitlichen Überlassung werden zusätzlich berechnet.

2.6	Brandsicherheitswachen	
	Je angefangene Stunde und Feuerwehrmann beträgt die Gebühr für die Gestellung der Brandsicherheitswache	12,20 €

3. Sachkosten
Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

4. Kostenersatz nach § 2 f-h der Satzung
Abgerechnet wird nach den Tarifstellen 1-3, mindestens jedoch 321,00 €.

5. Kostenersatz für die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe oder den Einsatz privater Hilfsorganisationen

Der Kostenersatz für die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe oder den Einsatz privater Hilfsorganisationen wird in Höhe des der Stadt Menden (Sauerland) von der betreffenden Stelle tatsächlich in Rechnung gestellten Betrages erhoben.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 211 „Ehemalige Grundschule Böisperde“ der Stadt Menden (Sauerland)

I.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 211 „Ehemalige Grundschule Böisperde“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Der Beschluss erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
- i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 211 „Ehemalige Grundschule Böisperde“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

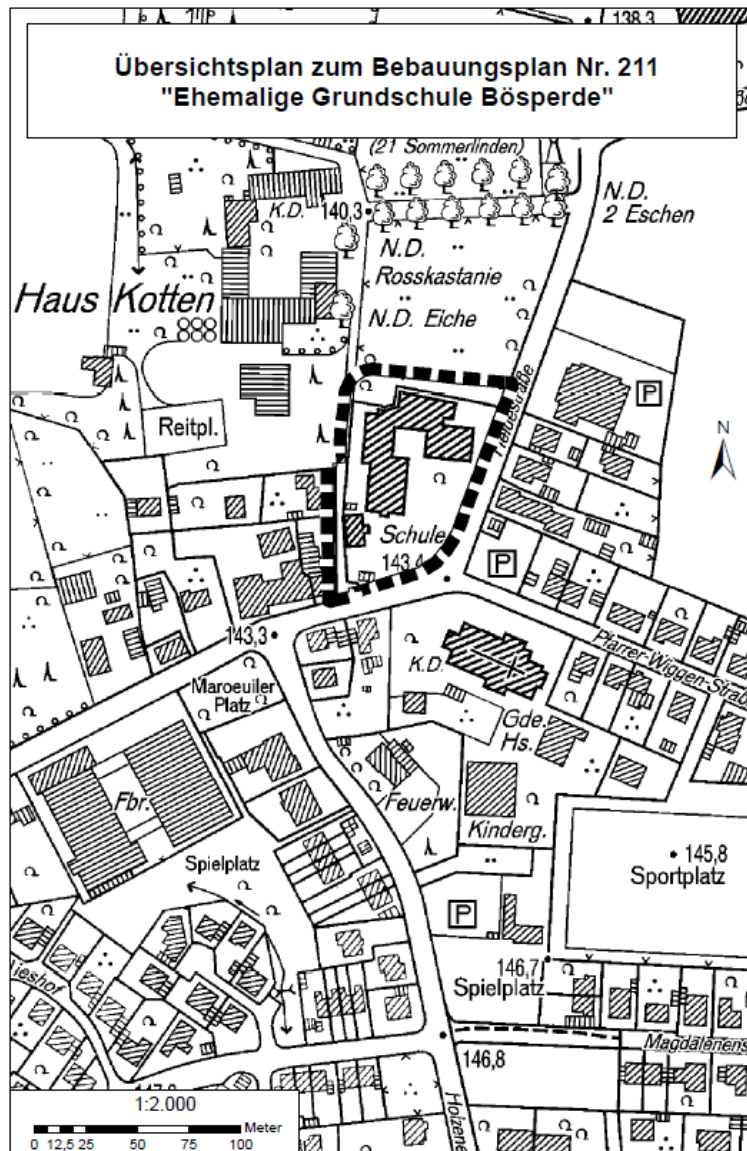
II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Menden (Sauerland), den 22. Juni 2016
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

gez.
 (Arlt)
 Erster Beigeordneter

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der
Stadt Menden (Sauerland)
vom 22.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Menden ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Träger ihrer Rettungswache.

§ 2

Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

(2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

(3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.

(4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3

Gebühren

(1) Für den Einsatz der Rettungsfahrzeuge werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 ein Transport im Rettungswagen
456,70 €

1.2 ein Transport im Rettungswagen als Krankentransportwagen 456,70 €
(ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteininsatzfahrzeuges)

1.3 ein Transport im Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt
(ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteininsatzfahrzeuges) 690,60 €

1.4 ein Einsatz des Notarzteininsatzfahrzeuges mit Notarztbesetzung 564,40 €

(2) Gleichzeitige Beförderung und Versorgung von Kranken:

2.1. Werden mehrere Kranke gleichzeitig befördert, so erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

2.2. Werden mehrere Kranke gleichzeitig durch die Notarztbesetzung eines Notarzteininsatzfahrzeuges versorgt, so erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Versorgung werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

(3) Begleitpersonen:

1.1 Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.

1.2 Für jede weitere Begleitperson werden 25 % der zu zahlenden Gebühren erhoben.

Ein Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.

Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Sanitäter und Krankenwärter gelten nicht als Begleitpersonen.

§ 4

Zurücknahme des Antrages

Hat ein Fahrzeugeinsatz begonnen, ohne dass eine Beförderung stattfindet (relativer Fehleinsatz), wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Bei einem Fehleinsatz des Notarztes wird die volle Gebühr für

den Notarzteinsatz erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt im Rettungswagen oder am Einsatzort, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (2) Bedürftigen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.
- (5) Steht die nach der Satzung zu erhebende Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zu der erbrachten Leistung, wird die Gebühr beichtigt.

§ 6

Fälligkeit

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden vom 05.02.1981 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 21.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2016

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) NW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis und Arbeitszeit

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt Menden entsteht.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(3) Der Verdienstaussfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 8:00 bis 14.00 Uhr begrenzt.

§ 2 Höhe des Ersatzes

(1) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz von 20,00 € je Stunde gezahlt.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale von höchstens 35,00 € je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Selbstständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachte Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.

(3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKGG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.

(6) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume, für die Verdienstaufall ersetzt wird.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Verdienstaufall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrleute im Bereich der Stadt Menden (Sauerland) vom 08.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 22.06.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.06.2016 diese Satzung der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (m²) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 200,00 Euro.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach In-

krafttreten dieser Satzung durch Anmeldung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Menden (Sauerland) vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 10.12.2003 (Friedhofssatzung) vom 22.06.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Ruhezeiten betragen bei Sargbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahre 25 Jahre; bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

§ 2

Zum § 10 (2) wird folgender Buchstabe beigefügt:

j) Urnengrabstätten im Kolumbarium.

§ 3

§ 13 (3) erhält folgende Fassung:

(3) An Urnenwahlgrabstätten werden Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren verliehen.

§ 4

Es wird folgender § 13b eingefügt:

Kolumbarium

(1) Auf dem Waldfriedhof Am Limberg wird eine Fläche für oberirdische Bestattungen (Kolumbarium) ausgewiesen.

(2) Im Kolumbarium werden Einzel- und Doppelgrabstätten angeboten. Die Ruhezeit im Kolumbarium beträgt 20 Jahre; anschließend werden die Aschen vom Friedhofspersonal erdbeigesetzt.

§ 5

§ 21 (1) erhält folgende Fassung:

Anzeigepflicht

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen, schriftlichen Anzeige an die Friedhofsverwaltung durch die Verfügungsberechtigten. Sofern der Anzeige nicht innerhalb von zwei Wochen durch die Friedhofsverwaltung widersprochen wird, gilt dies als Zustimmung.

§ 6

Diese Satzung tritt an dem auf den Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- u) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- v) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- w) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- x) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](#) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 10.04.2012 (Friedhofssatzung) vom 22.06.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgend neu gefaßt:

Höhe der Gebühr

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühr

1.1 Wahl-/Reihengrab für Sargbestattungen je Grabstelle	1.654€	
1.2 Kindergrab (bis Ende des 5. Lebensjahres), Sargbestattung		1.067€
1.3 Urne im Kolumbarium je Grabstelle		1.022€
1.4 Wahl-/Reihengrab für Urnenbestattungen je Grabstelle	941€	

Die Nutzungszeiten der Grabstätten richten sich nach den §§ 11, 12 und 13 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist die Grabstättengebühr erneut in voller Höhe zu entrichten. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten ist der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Anteil der Grabstättengebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum und die Verlängerungsgebühr werden jeweils nach vollen Monaten berechnet, beginnend mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

2. Bestattungsgebühr

2.1 Sargbestattung im Wahl-/Reihengrab	988€	
2.2 Urnenbestattung im Wahl-/Reihengrab oder Kolumbarium	267€	
2.3 Urnenbestattung anonym		217€
2.4 Sargbestattung von Totgeburten und Kindern (Ende des 5. Lebensjahres)	395€	

3. Sonstige Gebühren

3.1 Benutzung der Friedhofskapelle	267€
3.2 Benutzung der Leichenhalle	115€
3.3 Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	45€
3.4 Lohnkosten je Mitarbeiter und angefangene Stunde	45€
3.5 Baggerkosten je angefangene Stunde und Bagger	25€

Für Umbettungen, Entfernen von Grabzubehör, Einebnungen und alle sonstigen beantragten Leistungen des Friedhofspersonals werden Gebühren nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt an dem auf den Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- y) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- z) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - aa) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - bb) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.06.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116
Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland)**

- Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ gemäß § 4 a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Über die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Wohnbebauung auf ca. 11 Baugrundstücken geschaffen werden. Städtebauliches Planungsziel ist daher die behutsame Anpassung der seit 1981 rechtsgültigen Bebauungsplaninhalte für den Änderungsbereich, um hier ein an die aktuelle Nachfragesituation angepasstes Angebot an Baugrundstücken zu schaffen ohne das gewachsene Siedlungsbild zu beeinträchtigen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend den gegebenen Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird gem. § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Die Änderung des Bebauungsplanentwurfs bezieht sich auf den angestrebten Verzicht der bislang geplante Fußwegeverbindung zum angrenzenden Wald aus Gründen der Sicherheit der Wohnbevölkerung gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie aufgrund der topographischen Situation.

Der diesbezüglich geänderte und vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 16.06.2016 gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt in der Zeit

vom 07.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr erneut öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Unterlagen über den gesamten Auslegungszeitraum im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gem. § 4 a (3) Satz 2 BauGB nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird gemäß § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

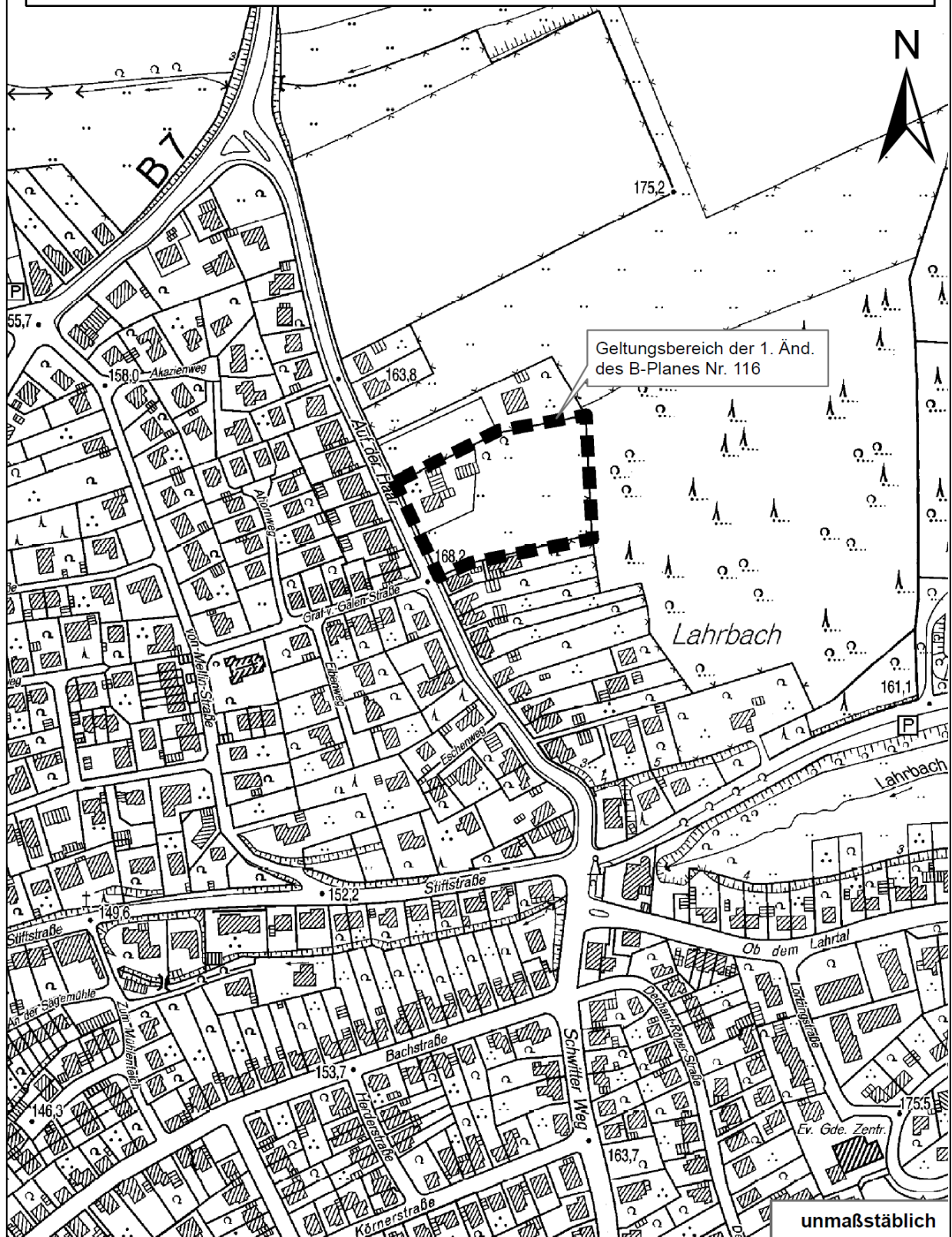
Menden, 22.06.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Artl
(Erster Beigeordneter)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116
Bereich östlich der Straße "Auf der Haar"**



Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten und Aufruf ungepflegter Grabstätten auf dem Kommunalfriedhof Piepersloh in Lüdenscheid

Ablauf von Nutzungsrechten

Gemäß § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Lüdenscheid vom 11.12.2014 endet, bzw. endete bei den nachfolgenden angeführten Reihengräbern und Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht. Da die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie, bzw. deren Angehörigen auf diesem Wege die Aufforderung sich bei der Friedhofsverwaltung innerhalb von 6 Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung gerechnet, zu melden.

Aufruf ungepflegter Grabstätten

Gemäß § 25 der Friedhofssatzung sind für die Herrichtung und Unterhaltung von Reihen- und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Da diese Verantwortlichen nicht zu ermitteln sind, ergeht auf diesem Wege die Aufforderung sich bei der Friedhofsverwaltung innerhalb von einem Monat, vom Tage dieser Veröffentlichung gerechnet, zu melden. Gemäß § 25 Abs. 6 der Friedhofssatzung sind eventuell auf den aufgerufenen Grabstätten befindliche Grabmale und sonstiger Grabschmuck von den Verantwortlichen abzuräumen, andernfalls gehen sie in das Eigentum der Stadt Lüdenscheid über und werden vernichtet.

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit gebeten, mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Lüdenscheid, STL, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, Tel.: 02351 / 3652-452 Kontakt aufzunehmen. Wenn der Bitte um Kontaktaufnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nachgekommen wird, werden die Grabstätten gemäß der Friedhofssatzung abgeräumt, eingeebnet und bei Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

Kommunalfriedhof Piepersloh

Name	Vorname	Feld	Grab Nr.
Schlink	Peter	4210	13
König	Manfred	4210	18
Czarnecki	Karl-Heinz	4210	27
Noetzel	Klara	4550	17-20
Vogt	Martin	4610	13
Baberg	Dorit	5360	44-45
Neustifter	Hans-Joachim	5600	22-24
Schreiber	Friedegard	5660	17
Grebe	Edith Emilie Paula	5660	51
Schlenz	Johanna	6200	11-12
Lengelsen	Margarete	6200	21-22
Linker	Sigrid	6200	35-37
Willig	Siegfried	6200	46-47
Sturm	Ellen	6320	29-31
Menzel	Gerhard Hermann	6320	39-40
Lempik	Heinz	6340	7- 8
Schmale	Ellen	6340	15-16
Cordt	Eva	6450	22
Czarnecki	Ingeborg	6450	37
Matschulat	Jürgen	6500	73-74
Schmidt	Gertrud Johanna	6520	8- 9
Halbach	Friedrich Wilhelm	6520	22-23
Meyer	Elisabeth	6520	30-31
Seemann	Werner	6650	28
Schulz	Karl-Heinz	6650	43
Borbeck	Detlef	6650	88

Lüdenscheid, 22.06.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 04.07.2016, 17:00 Uhr, im
Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Bildung eines Ältestenrates
3. Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2017
Vorlage: 115/2016
4. Entwurf des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: 087/2016
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid für das Jahr 2015
Vorlage: 082/2016
6. Entlastung des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2015
Vorlage: 097/2016
7. Zukünftige Qualifikation im Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 090/2016
- 7.1. Zukünftige Qualifikation im Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid/1. **Ergänzung**
Vorlage: 090/2016/1
8. Bericht über die Schutzzieleerreichung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 093/2016
9. Erhöhung der Verpflegungsentgelte Friedensschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Vorlage: 113/2016
10. Rechtsverordnung über die Bildung von Schulinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid
Vorlage: 116/2016
11. Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 2. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise; Satzungsbeschluss
Vorlage: 085/2016

12. Beteiligung der MVG an weiteren Gesellschaften
Vorlage: 107/2016
13. Änderung der Vertretung der Stadt in Beteiligungsunternehmen - Aufsichtsrat Lüdenscheid der Wohnstätten AG
Vorlage: 065/2016
14. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Mitgliedschaftsrechte)
Vorlage: 109/2016
15. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 110/2016
16. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2016
hier: Umgestaltung des Kindergäßchens
Vorlage: 112/2016
17. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2016;
- Installation eines Flachbildschirms im Bürgerforum zur Nutzung nicht-kommerzieller Werbung für Veranstaltungen
- Prüfung der Voraussetzungen: Projektion von Veranstaltungshinweisen auf die Rathausfassade durch einen Beamer
18. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten
2. Vertragsangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Beteiligungsangelegenheiten
- 6.
7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
8. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 23.06.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

13. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 05.07.2016, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 13. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FWG, eingegangen am 02.06.2016; Bildung und Besetzung einer Lenkungsgruppe Feuerwehrgerätehaus 328/10
- 1.4. Sachstandsbericht aus Beteiligungen; Antrag der FWG-Fraktion vom 20.06.2016 - **Vorlage wird nachgereicht** 331/10
- 1.5. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH und der WestfalenTarif GmbH 320/10
- 1.6. Maßnahmenplanung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) 329/10
- 1.7. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe; 13. Änderungssatzung 290/10
- 1.8. Satzung für den bebauten Außenbereich "Hüttebruch" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); Satzungsbeschluss 301/10
- 1.9. Bebauungsplan Nr. 0266/1 -2- "Arney"; Offenlegungsbeschluss 302/10

- 1.10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Wohnhäuser Lerchenweg"; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 304/10
- 1.11. Satzung für den bebauten Außenbereich "Benninghausen" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange 309/10
- 1.12. Bebauungsplan-Nr.: 0367/2 -86- "Tannenbaum"; Aufstellungsbeschluss 327/10
- 1.13. Neubau Feuerwehrgerätehaus 321/10
- 1.14. Mitteilungen
- 1.14.1. Beförderung des städtischen Waldes inklusive der Holzvermarktung durch heimische Förster des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland 54/10
- 1.15. Anfragen
- 1.16. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 21.06.2016

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Am Dienstag, dem 05.07.2016, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 18. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.05.2016
4.	Eingänge für den Rat
5.	Vorführung des Imagefilms der Stadt Hemer durch den Arbeitskreis Stadtmarketing
6.	Jahresabschluss der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2015 Vorlage: 09/2016-0535
7.	Jahresabschluss der EVI Energieversorgung Ihmert Verwaltungs GmbH und der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co. KG 2015 sowie Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 Vorlage: 09/2016-0542
8.	Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWG Vorlage: 09/2016-0533
9.	Beitritt des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer zur KoPart eG Vorlage: 09/2016-0534
10.	Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2016 des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer (SIH) Vorlage: 09/2016-0522
11.	Wirtschaftsplan 2016 der Sauerlandpark Hemer GmbH - 1. Änderung - Vorlage: 09/2016-0541
12.	Interkommunaler Verkehrsentwicklungsplan Hemer, Iserlohn, Menden Beschlussfassung Vorlage: 09/2016-0523
13.	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 II a "Stadtkern", 7. Änderung hier: Abwägung und Satzungsbeschluss Vorlage: 09/2016-0516
14.	Fortschreibung des Schulentwicklungs-

	planes der Stadt Hemer für den Primarbereich Vorlage: 09/2016-0529	
15.	Gebührensatzung Personenstandswe- sen Vorlage: 09/2016-0538	
16.	Frauenförderplan der Stadtverwaltung Hemer; hier: Verlängerung der Geltungsdauer Vorlage: 09/2016-0537	
17.	Gründung der Tarifgemeinschaft Müns- terland/Ruhr-Lippe GmbH und der WestfalenTraif GmbH Vorlage: 09/2016-0543	
18.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: 09/2016-0544	
19.	Antrag der GAH-Fraktion: Vorgehens- weise bei Wiederbesetzungssperren Vorlage: 09/2016-0546	
20.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
21.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden drei Grundstücksangelegenheiten und eine Personalangelegenheit behandelt.

Hemer, 24.06.16

gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.